

**Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Halle  
(Saale)  
(Sondernutzungssatzung)**

Veröffentlicht im Amtsblatt am:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Öffentliche Straßen
- § 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzung
- § 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung
- § 5 Wahlwerbung
- § 6 Erlaubnisantrag
- § 7 Haftung
- § 8 Sicherheitsleistungen
- § 9 Ausnahmen
- § 10 Sondernutzungsgebühren
- § 11 Übergangsregelung
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Sprachliche Gleichstellung
- § 14 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des 2. Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238), des § 50 Abs. 1 Nr. 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und weitere Vorschriften vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) und des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung vom **25.08.2010** folgende Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Halle (Saale) beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Die Inanspruchnahme von Gemeindestraßen, Kreisstraßen und Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen im Gebiet der Stadt Halle (Saale) über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung.

**§ 2  
Öffentliche Straßen**

- (1) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören:

1. der Straßenkörper; das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr, Parkstreifen und Parkplätze als eigene Wegeanlage (selbständiger Parkplatz) oder unmittelbar an die Fahrbahn anschließend sowie Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen (unselbständige Rad- und Gehwege);
  2. der Luftraum über dem Straßenkörper;
  3. das Zubehör; das sind die Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen, die Bepflanzung und Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen sowie der Straßenbeleuchtung, soweit sie zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlich ist;
  4. die Nebenanlagen; das sind solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung dienen, wie Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Ablagerungs- und Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.
- (3) Bei öffentlichen Straßen auf Deichen, Staudämmen und Staumauern gehören zum Straßenkörper (einschließlich Geh- und Radwege) lediglich der Straßenoberbau, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.

### **§ 3**

#### **Erlaubnispflichtige Sondernutzung**

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Halle (Saale). Die Erlaubnis wird nach Maßgabe des § 18 StrG LSA und des § 8 FStrG erteilt. Die Inanspruchnahme der öffentlichen Straße ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Die Erlaubnis darf nur mit Genehmigung der Stadt Halle (Saale) auf Dritte übertragen werden.

### **§ 4**

#### **Erlaubnisfreie Sondernutzung**

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis nach dieser Satzung bedürfen:
  - a) Warenauslagen, Automaten und Schaukästen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 4,0 m nicht mehr als 20 cm in den Gehweg hineinragen,
  - b) sonstige in den Straßenraum hineinragende Schaukästen, Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einer Größe von 0,5 m<sup>2</sup>, soweit sie nicht mehr als 20 cm in den Gehweg hineinragen,
  - c) Dekorationen aus Anlass von festlichen Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen,

- d) Straßenmusikanten in Fußgängerbereichen, die ihren Standort spätestens nach einer halben Stunde wenigstens um 50 m verlagern und nicht mehr als einmal am Tag an derselben Stelle musizieren,
  - e) Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden im Sinne des § 5 Abs. 1.
- (2) Die erlaubnisfreien Sondernutzungen im Absatz 1 können ganz oder teilweise eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaues, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder die Durchführung sonstiger im öffentlichen Interesse liegender Maßnahmen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale) bleibt hiervon unberührt.

### § 5 Wahlwerbung

- (1) Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden in der Stadt Halle (Saale) ist für Plakate mit einer Grundfläche unter 1 m<sup>2</sup> im Zeitraum von sechs Wochen vor sowie zwei Wochen nach dem vorgenannten Ereignis erlaubnisfrei. Die Erlaubnisfreiheit umfasst ausschließlich das Anbringen an Lichtmasten.
- (2) Das Anbringen von Plakatwerbung hat fachgerecht und schadensfrei zu erfolgen. Die Plakate sind mit nicht rostendem Material ohne scharfe Kanten in der im Umfang des Mastes entsprechenden Größe sicher zu befestigen. Die Höhe der Unterkante des Plakates hat mindestens 2,50 m über der Gehwegoberkante zu betragen. **Die Plakate dürfen nicht in die Fahrbahn oder in den Radweg hineinragen.**
- (3) Das Anbringen von Wahlplakaten ist unzulässig
- a) vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten,
  - b) an Verkehrszeichen und -einrichtungen, wie Lichtzeichenanlagen, Leitgeländern, Hinweisschildern und Wegweisern,
  - c) an Lichtmasten mit einer Anzahl Wahlwerbep plakate, die weiteres Anbringen nach allen vorgenannten Bedingungen ausschließt,**
  - c)** an Bestandteilen des Straßenkörpers gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 wie Brücken, Pfeiler, Stützmauern.
- (4) Eine Behinderung oder eine Gefährdung des Straßenverkehrs beim Anbringen und Abnehmen der Wahlplakate ist auszuschließen. Der ordnungsgemäße Zustand der Plakate ist während des gesamten Zeitraumes der Anbringung durch den Sondernutzer zu überwachen.

**§ 6**  
**Erlaubnisantrag**

- (1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist mindestens 14 Tage vor Beginn der Nutzung schriftlich bei der Stadt Halle (Saale) zu beantragen. **Ausgenommen hiervon sind Anträge im Sinne von § 6 Absatz 4 Satz 2.**
- (2) Folgende Angaben müssen im Antrag enthalten sein:
  - a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers sowie für den Fall, dass der Antragsteller die Sondernutzung nicht selbst ausübt, den Namen desjenigen, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist,
  - b) Angaben über Ort, Art und Umfang sowie voraussichtliche Dauer der Sondernutzung.

Die Stadt Halle (Saale) kann dazu Erläuterungen durch Lagepläne, Regelpläne, textliche Beschreibungen oder in sonstiger geeigneter Weise verlangen.
- (3) Bei Arbeiten zur Beseitigung von Gefahren oder Notständen können öffentliche Straßen vor Erteilung der Genehmigung über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden. Der Veranlasser hat jedoch die Stadt Halle (Saale) unverzüglich über die Arbeiten zu unterrichten und eine erforderliche Genehmigung nachträglich einzuholen.
- (4) Soweit die werbemäßige Nutzung der öffentlichen Straßen durch Werbenutzungsvertrag auf Dritte übertragen ist, wird bei Vorliegen aller Voraussetzungen ausschließlich dem Dritten die Sondernutzungserlaubnis erteilt. **Entsprechende Anträge auf werbemäßige Nutzung sind in diesem Fall ausschließlich bei dem Dritten zu stellen.** Dieser ist berechtigt, dem Werbetreibenden durch Abschluss eines Werbevertrages die Rechte aus der ihm erteilten Sondernutzungserlaubnis zur Ausübung zu überlassen.

**§ 7**  
**Haftung**

- (1) Die Stadt Halle (Saale) haftet dem Sondernutzer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Sondernutzer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Erlaubniserteilung zur Sondernutzung übernimmt die Stadt Halle (Saale) keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Sondernutzer haftet der Stadt Halle (Saale) für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Errichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten und dafür, dass die von ihm ausgeübte Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Der Sondernutzer haftet für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben.
- (3) Der Sondernutzer hat die Stadt Halle (Saale) von allen Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen sie erhoben werden.

- (4) Die Stadt Halle (Saale) kann verlangen, dass der Sondernutzer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und die Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Anforderung sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.
- (5) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 8 Sicherheitsleistungen**

- (1) Die Stadt Halle (Saale) kann von dem Sondernutzer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtung durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalls bemessen und richtet sich nach den mutmaßlichen Kosten für die Beseitigung der befürchteten Beschädigungen bzw. nach der Höhe der Kosten, die bei einer eventuellen Ersatzvornahme voraussichtlich anfallen würden.
- (2) Entstehen der Stadt Halle (Saale) durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtung, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden. Die Stadt Halle (Saale) ist verpflichtet, demjenigen, der die Sicherheit geleistet hat, über die Kosten der Instandsetzung Rechnung zu legen.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtung festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

### **§ 9 Ausnahmen**

- (1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben sonstige Nutzungen nach bürgerlichem Recht gemäß § 23 StrG LSA und § 8 Abs. 10 FStrG.
- (2) Für öffentliche Märkte (Wochen- und ähnliche Märkte) und Sonderveranstaltungen, die in den Geltungsbereich der Marktordnung der Stadt Halle (Saale) fallen, finden die Vorschriften dieser Satzung keine Anwendung.
- (3) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßennutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung.

### **§ 10 Sondernutzungsgebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

- (2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle (Saale) in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt.

**§ 11**  
**Übergangsregelung**

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Stadt Halle (Saale) vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen für die Dauer ihrer Gültigkeit keiner neuen Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung.

**§ 12**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 48 StrG LSA und § 23 FStrG.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA handelt auch, wer entgegen § 6 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig unzutreffende Angaben macht. In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 71 VwVG LSA i. V. m. §§ 53 ff. SOG LSA durch die Stadt Halle (Saale) bleibt unberührt.

**§ 13**  
**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Halle (Saale) vom 25.05.1994 in der Fassung vom 14.11.2001 außer Kraft.